



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7033/1-Pr 1/91

454 IAB
1991 -04- 02
zu 455 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 455/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Diplomsozialarbeiter Manfred Srb und Freunde (455/J), betreffend die Kastration eines geistig behinderten Menschen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Geistig behinderte Menschen bedürfen des besonderen Schutzes durch die Rechtsordnung; nach § 21 Abs. 2 ABGB stehen sie daher, soweit sie ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig besorgen können, unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Die Frage der ärztlichen Behandlung solcher Personen ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Nach allgemeinen pflegschaftsrechtlichen Grundsätzen ist davon auszugehen, daß ein medizinischer Eingriff ohne die Zustimmung des Betroffenen nur bei fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit und nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und Abwägung der Notwendigkeit, der Schwere, der Erfolgsaussichten und der Folgen des Eingriffs vorgenommen werden darf. Eine solche Abwägung wird meines Erachtens dazu führen, daß eine Kastration in der Regel schon wegen der Art und Schwere des Eingriffs sowie dessen Folgen als unzulässig anzusehen und die nach den §§ 216 Abs. 2, 282 ABGB für solche Angelegenheiten erforderliche gerichtliche Genehmigung zu verweigern sein wird.

- 2 -

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nach geltendem Recht wohl nur bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Umstände in Frage kommen. Ob eine künftige gesetzliche Regelung eine Kastration gänzlich ausschließen soll, ist eine rechtspolitische Frage, die vom Gesetzgeber wohl nur nach gründlicher und gewissenhafter Prüfung aller ethischen und medizinischen Gesichtspunkte auf der Grundlage einer breiten Diskussion entschieden werden kann.

Zu 2 und 6:

Aus dem Pflegschaftsakt läßt sich feststellen, daß das Gericht an seine Entscheidung mit großer Sorgfalt und mit großem Verantwortungsbewußtsein herangegangen ist. Zwischen dem ersten Antrag des Kurators und der Genehmigung der Vornahme der Kastration lagen drei Jahre; fünf Sachverständige wurden dem Verfahren beigezogen, mehrere gerichtliche Entscheidungen sind in der Sache ergangen. Nach dem Inhalt des Pflegschaftsaktes war die Kastration im vorliegenden Fall durch das Zusammentreffen einer Reihe von außergewöhnlichen Umständen notwendig geworden. Der Betroffene litt unter einer übererregbaren und übererregten Sexualität, wobei die sexuellen Erregungszustände mit zum Teil heftigen Aggressionen verbunden waren. Eine medikamentöse Behandlung blieb ohne Erfolg, die Verabreichung höherer Dosen war aufgrund der Nebenwirkungen kontraindiziert. Nach den Feststellungen des Gerichtes war daher die Kastration die einzige Möglichkeit, den Pflegebefohlenen vor größeren gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Insgesamt gesehen erscheint die Entscheidung des Gerichtes mit der geltenden Rechtslage nicht unvereinbar.

Zu 3 und 4:

Die Fragen der Sterilisation und Kastration, ja der ärztlichen Behandlung überhaupt, von Personen, die einen

- 3 -

Sachwalter haben, ist im österreichische Recht nicht ausdrücklich geregelt. Mit dem am 1.1.1991 in Kraft getretenen Unterbringungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber erstmals Bestimmungen für die ärztliche Behandlung von psychisch Kranken, die in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder Abteilung untergebracht sind, geschaffen. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber gleichfalls im vergangenen Jahr im Rahmen der Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) die Heilbehandlung sowie die Sterilisation von psychisch Kranken oder behinderten Menschen, denen ein Betreuer bestellt ist, geregelt. Meines Erachtens sollten erste Erfahrungen mit diesen neuen Rechtsvorschriften abgewartet und sodann die Frage einer gesetzlichen Regelung des Fragenkreises im Rahmen einer Novelle zum Sachwalterrecht geprüft werden.

Zu 5:

Der Präsident des Landesgerichts Salzburg hat aufgrund eines von dem in der Anfrage genannten Sachverständigen als Mitautor in der Österreichischen Ärztezeitung veröffentlichten Artikels über den vorliegenden Fall ein Prüfungsverfahren nach § 10 Abs. 1 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (betreffend die allfällige Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger) eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

28. März 1991

